



BEZIRKSVERBAND KÖLN

AUSGABE

2/2021



50 Jahre Rechtsmedizin



**Bundesdelegiertentag und
NRW Landesvorstandssitzung**



Kripo am Limit

Inhalt

Editorial	3
Mangelnde Bekleidung/Ausrüstung	4
Jobticket	5
50 Jahre Rechtsmedizin	5
Bundesdelegiertentag des BDK.....	7
NRW Landesvorstandssitzung.....	9
Heimarbeit	12
Langzeitarbeitskonto	13
Neue Führungskräfte	14
BV Köln Mitgliederbetreuer	15
Kripo am Limit	16
Spezialisten zu Kriminalisten/Kriminalistinnen ...	18
Assistierter Suizid	20
Buchtipps	25

Impressum

V.i.S.d.P.:

Herausgeber: Bund Deutscher Kriminalbeamter, BV Köln
Walter-Pauli-Ring 2-6, 51103 Köln
Tel. (0221) 229-2086, Fax (0221) 677 887 30
bv.koeln@bdk.de

Website: <http://www.bdk.de/nrw>

Redaktion Blickpunkt

Redaktion und Redakteure:

Helmut Adam, KK 71
Hans-Jürgen Willms, KK 64
Holm Büssing, KK 31
Nicole Baldes, KK 41

Layout und Satz:

Torsten Renno, KK 24

Leserbriefe können an die verantwortlichen Redakteure (s.o.) gerichtet werden.

Auflage: 500 Exemplare

Die in den einzelnen Artikeln und Leserbriefen wiedergegebenen Meinungen stellen nicht in jedem Fall auch die Meinung der Redaktion oder des BDK dar.

Nachdruck, Übersetzungen und Veröffentlichungen -auch auszugsweise- sind nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Redaktion und vollständiger Quellenangabe gestattet.

Editorial

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

zunächst möchte ich mich an dieser Stelle nochmals für Euer Vertrauen bei der zurückliegenden Personalratswahl bedanken, bei der wir in Köln wieder einen Stimmenzuwachs verzeichnen konnten und somit drei Sitze sowie eine rund 90%ige Zustimmung der Kriminalpolizei erhielten. Leider war es uns in diesem Jahr nicht möglich, eine corona-konforme Jahreshauptversammlung (JHV) durchzuführen. Umso mehr hoffen wir, dass die Pandemielage es zulässt, diese im Januar 2022 für die Geschäftsjahre 2020 und 2021 abhalten und Euch endlich wiedersehen zu können.



Neben anstehenden Wahlen wird eine Vielzahl hochrangiger Ehrungen erfolgen. Höhepunkt der JHV wird die Verleihung der Ehrenkriminalmarke an Jupp Menth sein.

Durch den „Brandbrief“ des BDK an den Minister mit einer Situationsbeschreibung zur Kriminalpolizei, ein Interview von Oliver Huth im Kölner Stadtanzeiger zum Thema „Kripo am Limit“, einer gleichlautenden Anfrage der SPD-Fraktion im Landtag NRW und einer Anhörung zum Thema im Innenausschuss mit einer umfangreichen schriftlichen und mündlichen Stellungnahme des BDK, geriet die Kriminalpolizei endlich in den Fokus der politisch Verantwortlichen. Der Minister legte einen Blog im Intranet auf, im Ministerium wurde das Projekt „Initiative Pro K“ eingerichtet und auch die CDU/FDP-Fraktionen brachten in der Folge einen Antrag mit der Überschrift: *„Unserer Kriminalpolizei den Rücken stärken – Belastungssituation, Organisation und Strukturen überprüfen“* ein. Zuletzt wurden zusätzliche A 12er und A 13er Stellen weitgehend an die Kripo zu deren Stärkung verteilt. Dass diese Erfolge dem BDK anzurechnen sind, dürfte auch dem letzten klar sein, der die Einlassungen der anderen Gewerkschaft zu diesen Erfolgen liest.

Wir gratulieren der Rechtsmedizin Köln unter Leitung von Herrn Prof. Rothschild zu ihrem 50-jährigen Bestehen und können in dieser Ausgabe einen thematisch passenden und sehr interessanten Artikel zum Thema assistierter Suizid präsentieren.

Ich wünsche wieder viel Spaß beim Lesen dieser Ausgabe.

Euch und Euren Familien wünsche ich zudem ein friedliches und schönes Weihnachtsfest sowie einen guten Rutsch in ein gesundes, erfolgreiches und glückliches Jahr 2022.

Helmut Adam

Vorsitzender BDK BV Köln



Mangelnde Bekleidung/Ausrüstung

der Kriminalpolizei

Die Flutkatastrophe im Mai 2021 und die Explosion in einem Entsorgungszentrum in Leverkusen am 28.07.2021 haben gezeigt, dass die Kriminalpolizei NRW im Katastrophenfall nicht ausreichend ausgestattet ist.

Seit 2017 lässt die Erlasslage die Ausstattung kriminalpolizeilicher Sachbearbeiter mit Uniformteilen nicht zu. Dies führt dazu, dass Kolleginnen und Kollegen, die vorgeplant für eine BAO oder in der AAO Schutzkleidung benötigen, eigenständig, beim Fachhändler für Arbeitsbekleidung, Schuhe und Hosen einkaufen und die Kosten von der Behörde erstattet bekommen.

Das vorgeplante Personal für die BAO Flut war daher ausgestattet, bevor es ins Krisengebiet ging, um dort u.a. Leichen zu bergen. Teile des vorgeplanten Personals waren aber z.B. urlaubsbedingt gar nicht anwesend und für die Lagebewältigung war ein deutlich höherer Personalansatz notwendig. Daher wurden Unterabschnitte mit weiteren Kolleginnen und Kollegen der Kriminalpolizei verstärkt. Diese verfügten nicht über dienstlich zur Verfügung gestellte, geeignete Kleidung. Hier musste privates oder privat geliehenes Material genutzt werden.

Nach unserer Vorstellung wäre hier eine Ausstattung durch ein Polizei-Bekleidungs-Centrum (PCB) angezeigt gewesen, z.B. durch ein Bekleidungsmobil vor Ort. Dies umso mehr, da geeignete Ausstattung z.B. beim PCB Lünen vorhanden ist. Professionell geht anders. Vielleicht könnte man sich mal ansehen, wie die Feuerwehr in solchen Fällen aufgestellt ist.

Die beschriebenen Umstände führten dazu, dass die Kriminalpolizei im Katastrophengebiet wie ein „bunter Haufen“ auftrat. Lediglich durch unterschiedliche Westen waren die Kolleginnen und Kollegen als Polizei zu erkennen. Ansonsten hatte jeder an, was irgendwie geeignet war und zumindest irgendwie schützte. Schon beschämend, wenn man dagegen die Ausstattung von THW und anderen Hilfsorganisationen sah.

Der BDK NRW fordert für die Zukunft eine, dem Arbeitsschutz angemessene und für die zu erledigende Aufgabe sach- und funktionsgerechte, einheitliche Kleidung.

Kriminalpolizei muss in solchen Fällen erkennbar sein.

In einer Katastrophensituation ist es absolut notwendig, deutlich, einheitlich und glaubhaft gegenüber dem Bürger aufzutreten, aber auch untereinander als Kriminalpolizei erkennbar zu sein.

Wir haben diese Missstände Innenminister Herbert Reul mitgeteilt.

Dieser reagierte schnell und wertschätzend. Er wies die Behörden an, unbürokratisch für Abhilfe zu sorgen. Zudem verwies er auf eine derzeitige Prüfung, welche sachgerechte Ausstattungen Kriminalbeamtinnen und -beamte und zivile Beschäftigte benötigen.

Unsere Anregung, künftig auch eine besondere Ausstattung für Sonderaufgaben im Katastrophenfall vorzuhalten, wird in diese Prüfung aufgenommen.

Auch die Behördenleitung berichtete dem Minister zu diesem Thema.

Jobticket

und aktuelle Situation der Kriminalpolizei

Die Auswertung der Mitarbeiterbefragung ist erfolgt und der Abschlussbericht sollte vorgestellt werden. Leider wurde die Sitzung dreimal verschoben, so dass die Ergebnisse bis Redaktionsschluss nicht vorlagen. Wir werden über den Fortgang per Newsletter pp. informieren. Losgelöst davon kann sicher schon festgestellt werden, dass egal wie das Ticket und die Parkraumbewirtschaftung ausgestaltet werden, die geforderten Abnahmezahlen der KVB nicht erreicht werden. Die KVB wird sich in Zeiten des Umweltschutzes und zurückgehender Fahrgastzahlen bewegen müssen. Immerhin werden derzeit rund 1300 Tickets abgenommen. Jedes einzelne Ticket ist ein Gewinn für die Umwelt, ein wirtschaftlicher Vorteil für die KVB und entlastet den Straßenverkehr und die damit verbundenen Gefahren.

Wenn sich die KVB nicht bewegt, bleibt zu befürchten, dass es zukünftig kein Jobticket für Bedienstete des PP Köln mehr geben wird, losgelöst davon das Parken nach Plänen der Behördenleitung aber kostenpflichtig wird.

50 Jahre Rechtsmedizin:

Der Ort, an dem die Wahrheit erforscht wird



Im Sommer 2021 hat das Institut für Rechtsmedizin der Uniklinik Köln und der Medizinischen Fakultät sein 50-jähriges Jubiläum am Standort Melatengürtel gefeiert. Seit 1971 erfüllen die Beschäftigten des Instituts, heute unter der Leitung von Univ.-Prof. Dr. Markus Rothschild, wichtige Aufgaben in Forschung, Lehre und erbringen forensische Dienstleistungen. Zur Feier des runden Jubiläums gibt ein neues Buch eindrucksvolle Einblicke in das Institut und seine Geschichte. Unter dem Titel „Vom Tatort ins Labor“ beschreibt Prof. Rothschild die vielfältige Arbeitswelt des etwa 60-köpfigen Teams, das unter anderem aus Ärzten, Biologen, Chemikern und einer Pharmazeutin besteht. Auch echte Fälle der Kölner Rechtsmedizin

werden beschrieben – von der Entdeckung eines Armbrustbolzens im Kleinhirn des Opfers, dem Aufspüren von K.O.-Mitteln über die Identifizierung eines zerstückelten Toten bis hin zur Obduktion eines Tigers.

„Die Rechtsmedizin ist der Ort, an dem die Wahrheit erforscht wird. Eingebettet in die Strukturen der Hochleistungsmedizin einer Uniklinik und vernetzt mit den Forschungsstrukturen der Medizinischen Fakultät ist das Institut ausgesprochen gut aufgestellt. Seit 50 Jahren leisten wir am Melatengürtel eine auch für die Rechtspflege und -sicherheit wichtige Arbeit und das erfüllt mich mit Stolz“, sagt Prof. Rothschild anlässlich des runden Geburtstags des Standorts in Köln-Ehrenfeld.

Das Institut verfügt dort über drei große Abteilungen: Die Forensische Traumatologie und Pathologie untersucht sowohl Lebende als auch Tote vor dem Hintergrund rechtlicher Fragestellungen. In der Forensischen Molekulargenetik beschäftigen sich die Experten vor

allein mit der Abstammungsbegutachtung sowie spurenkundlichen Fragestellungen und in den Laboren der Forensischen Toxikologie werden Giftnachweise erbracht sowie Analysen von Betäubungsmitteln und Alkohol durchgeführt. In den Forschungslaboren entwickeln die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler neue Verfahren in der toxikologischen Analytik und erweitern das Spektrum molekulargenetischer Verfahren, etwa zur Spurenartbestimmung oder zur Erhebung eines „genetischen Phantombildes“.

Im Hörsaal des Instituts sowie den Seminarräumen werden Medizinstudierende auf ihre späteren Aufgaben als Ärztinnen und Ärzte vorbereitet, indem hier neben der gerichtsverwertbaren Dokumentation von Verletzungen auch die Inhalte der Ärztlichen Rechts- und Berufskunde gelehrt werden. Die spannenden Vorlesungen am Melatengürtel erfreuen sich dabei nicht nur besonderer Beliebtheit, sondern wurden auch schon vielfach mit Lehrpreisen ausgezeichnet. Als wichtiges Querschnittfach umfasst die Rechtsmedizin unter anderem Themen aus der Kinderheilkunde, wenn es um die Beurteilung von Kindesmisshandlung und plötzlichem Kindstod geht, oder aus der Gynäkologie und Urologie, wo Expertenwissen zu Sexualdelikten vermittelt wird.



Das Institut für Rechtsmedizin mit seinen vielfältigen medizinisch-naturwissenschaftlichen



Fähigkeiten ist aus dem klinischen Alltag kaum wegzudenken und erbringt für nahezu alle medizinischen Abteilungen der Uniklinik beispielsweise konsiliarische Leistungen wie Befunddokumentationen oder rechtsmedizinische Einschätzungen. Die Expertinnen und Experten stehen aber auch für wichtige

hoheitliche Aufgaben zur Verfügung. Vor allem Justiz- und Polizeibehörden beauftragen die Durchführung von Untersuchungen und die Erstattung von Gutachten. Rund um die Uhr befindet sich ein Team aus Ärzten, Toxikologen sowie Sektions- und Laborassistenten im Rufdienst, um die Uniklinik sowie die Strafermittlungsbehörden mit ihrer forensischen Expertise zu unterstützen. „Für Justiz und Polizei stehen wir mit unserem Wissen und unserer Expertise auf Anforderung gerne zur Verfügung. Die Zusammenarbeit ist immer sehr konstruktiv und wir freuen uns natürlich, wenn wir am Ende einen Beitrag dazu leisten konnten, einen Fall mit aufzuklären“, so Prof. Rothschild über die erfolgreiche Zusammenarbeit mit den verschiedenen Behörden. Die eigene Raumschießanlage samt Laboreinrichtung dient der ballistischen Forschung und ermöglicht Schussrekonstruktionen. Als Hauptstandort des Kompetenzzentrums Kinderschutz im Gesundheitswesen berät das Institut seit dem Jahr 2019 landesweit Medizinerinnen und Mediziner beim Verdacht auf Kindesmissbrauch, -misshandlung oder Vernachlässigung.

Bundesdelegiertentag des BDK

in Suhl vom 10. - 12.11.2021

Am 16. Bundesdelegiertentag des BDK in Suhl nahmen sechs Vertreter:innen des BV Köln teil. Insgesamt 186 Teilnehmer:innen verfolgten unter der bewährten Sitzungsleitung von Dieter Beutel, BV Köln, die zahlreichen Tagesordnungspunkte.

Personelle Veränderungen im geschäftsführenden Bundesvorstand

Sebastian Fiedler ist nach seinem Einzug in den Deutschen Bundestag als Bundesvorsitzender zurückgetreten. Er erschien aus Berlin und bedankte sich für seine tolle Zeit im BDK und wünschte allen Akteuren im BDK eine ebenso interessante, spannende und gute Zeit im und für den BDK, dem er verbunden bleiben wird. Aktuell wird er das Thema der Gesetzeslücke „Strafbarkeit der Fälschung von Impfpässen“ in den Bundestag mitnehmen. Zum Bundesvorsitzenden wurde mit 97,81 % Dirk Peglow gewählt. In den neuen geschäftsführenden Bundesvorstand (gfBV) wurde auch Helmut Adam zum stellv. Bundesvorsitzenden gewählt.



Themen

Der gfBV stellte umfassend die Tätigkeiten des BDK der letzten Legislaturperiode, wie die Entwicklung der kriminalpolitischen Schwerpunkte, die Präsenz des BDK in den Medien zu zahlreichen tagesaktuellen Themen sowie die positive Mitgliederentwicklung, dar.

Die Arbeit der Kripoakademie, die zahlreichen kriminalistischen Fortbildungsangebote für Mitglieder sowie die Beratung für Externe wurde

vorgelegt. Der Bereich des Rechtsschutzes wurde um die Möglichkeit der telefonischen Beratung erweitert sowie die erfolgreiche Zusammenarbeit mit dem Sportnetzwerk „Qualitrain“ fortgeführt. In den letzten Jahren hatte sich aufgrund der Erfordernisse der Digitalisierung, des Datenschutzes, der Neuaufstellung der Internetseite und des BDK-Shops die Notwendigkeit ergeben, die Satzung in vielen Punkten anzupassen. Bzgl. der teilweise sehr grundlegenden Änderungen kam es zu regen Diskussionen. Der sodann angepasste Satzungsentwurf wurde schließlich mit 90 % Zustimmung angenommen.

Aktuelle Forderungen des BDK, u.a. die bundesweite Zulage für die KIPO-Sachbearbeitung, grenzüberschreitender Kriminalitätsbekämpfung sowie in der Rauschgiftkriminalitätsbekämpfung, wurden ausführlich erörtert und mit breiter Zustimmung verabschiedet.¹

„Fazit“ Der Bundesdelegiertentag hinterließ bei allen Kölner Teilnehmern den Eindruck, dass der BDK für zukünftige Herausforderungen hervorragend aufgestellt ist.

¹ Ausführlicher Bericht im folgenden DK „Der Kriminalist“

Die Debeka-Gruppe

FÜREINANDER DA SEIN

Der wahre Wert einer
Gemeinschaft zeigt sich
in schwierigen Zeiten.



www.debeka.de

Debeka Landesgeschäftsstelle Köln

Straße des 17. Juni 4 a
51103 Köln
Telefon (02 21) 20 86 - 0

Traditioneller Partner
des öffentlichen Dienstes

Debeka

Das **Füreinander** zählt.

NRW Landesvorstandssitzung

26.-27.10.2021

Die erste Sitzung nach dem Ausscheiden von Sebastian Fiedler zeigte wie zielorientiert Oliver Huth die Amtsgeschäfte und die Ausrichtung der zukünftigen Arbeit des BDK NRW angeht. Es wurden verbandsinterne Regelungen und kriminalpolitische Themen bewegt und der Landesvorstand konnte den kommissarischen Bundesvorsitzenden Dirk Peglow in Mülheim an der Ruhr begrüßen.

Personelle Veränderungen im geschäftsführenden Landesvorstand (gLV)

Neben Sebastian Fiedler, der inzwischen in den Bundestag eingezogen ist, legten im gLV zurückliegend auch Marc Ritter, Bianca Kösters, Rüdiger Blomeyer, Matthias Fromme und Timo Rexfort (zukünftig Wahlkreisbüro Fiedler) ihre Ämter aus persönlichen Gründen nieder. Oliver Huth dankte allen ausgeschiedenen Mitgliedern und betonte, dass alle Rücktritte aus rein privaten Gründen erfolgten. Auch hier zeigt sich die hohe Arbeitsverdichtung bei der Kriminalpolizei, die eine Belastung mit einem Nebenamt schwierig macht. Der Landesvorstand beschloss einstimmig, dass Oliver Huth bis zum Landesdelegiertentag im September 2022 die Geschäfte von Sebastian Fiedler übernehmen soll. Er wird sich dort um den Landesvorsitz bewerben. Kommissarisch wurden Christel Fein und Andreas Nies zu stellv. Landesvorsitzenden gewählt. Nies wird von Helmut Adam die bisherige Vertretung



des Landes NRW im Bundesvorstand übernehmen. Dieser Schritt ist nötig, da Helmut Adam auf dem Bundesdelegiertentag (BDT) als stellv. Bundesvorsitzender kandidieren wird. Er erklärt hierzu:

„Im gLV besteht Einigkeit darüber, dass NRW als größter Landesverband einen Kandidaten für den geschäftsführenden Bundesvorstand aufstellen sollte, um die Interessen des mitgliederstärksten Landesverbandes in diesem Gremium zu vertreten. In enger Abstimmung mit Oliver Huth, dem gLV und Holm Büssing habe ich mich dazu entschieden für das Amt zu kandidieren. Holm Büssing wird sich für den Vorsitz des BV Köln zur Wahl stellen. Ich

werde ihn weiter unterstützen und auch meine Arbeit im Landesvorstand fortführen, um direkt im Landesvorstand an- und eingebunden zu sein.“

Kommissarischer Bundesvorsitzender Dirk Peglow

Dirk Peglow stellte sich und seine Werdegänge in der Kriminalpolizei des Landes Hessen und im BDK vor. Auf dem BDT wird er sich um den Bundesvorsitz bewerben. Im Landesverband Hessen wird er Landesvorsitzender bleiben. Peglow: *"Ich finde es wichtig auch als Bundesvorsitzender nah am Geschehen und so geerdet zu sein."*

Verbandsinterna und Kriminalpolitik

Es fand eine kritische Auseinandersetzung mit den Ergebnissen der zurückliegenden Personalratswahl statt, bei der es offenkundig nicht gelungen ist, die durch den BDK NRW erzielten Erfolge zu transportieren. Erst diese brachten die Kriminalpolizei in den Fokus des IM NRW und veranlassten dieses, Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität der Kriminalpolizei zu treffen. Hierzu gehört u.a. die aktuelle FZO mit der Zuweisung von zusätzlichen A 12er und A 13er Stellen zur Stärkung der Kriminalpolizei sowie das Projekt

Initiative Pro K des IM. Dieses Projekt wird der BDK NRW konstruktiv begleiten und richtet zur Erarbeitung eines unterstützenden Papiers die Landesarbeitsgruppe „Zukunftsoffene Kriminalpolizei NRW“ ein.

Zudem wurde einstimmig der Beschluss gefasst, dass die derzeitige Vergütung von Rufbereitschaftszeiten untragbar ist und zukünftig min. eine Vergütung von 1:4 erfolgen und ein finanzieller Ausgleich möglich sein muss.

Es wurden Weichen für den Landesdelegiertentag 2022 und die Vorbereitungen zur Vergabe des Heinz Sprenger Preis getroffen. Dieser Preis wurde im Gedenken an den Mitbegründer von RISKID e.V. (Risiko-Kinder-Informationssystem-Deutschland) durch den BDK NRW ausgelobt.

Die Landesvorstandssitzung hinterließ das gute Gefühl, dass der BDK NRW weiter gut aufgestellt ist und zuversichtlich und mit Schwung seiner Arbeit nachgehen wird.

Unterstützung der Tarifverhandlungen

verlängerte Mittagspause

Nachdem auch die **zweite Verhandlungsrunde** der Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst der Länder **ohne Angebot der Arbeitgeberseite** (Tarifgemeinschaft der Länder - TdL) zu Ende gegangen ist, rüsteten wir uns zum Streik. Gemeinsam mit der GdP führten wir am 15.11.2021 vor dem Haupteingang des PP Köln eine verlängerte Mittagspause durch und informierten Kolleginnen und Kollegen über unsere Forderungen und eine für den 25.11.2021 geplante Demonstration vor dem Landtag. Neben dem Infomaterial verteilten wir auch Wegzehrung. Der öffentliche Dienst muss leistungsstark und zukunftsfähig gestaltet werden, um ihn konkurrenzfähig im zunehmenden Wettbewerb um gute, engagierte Arbeitnehmer:innen zu machen und diese auch dauerhaft halten zu können.



Vielen Dank an das Orga-Team unter Leitung von Jupp Schmitz.

Die Forderungen des BDK lauten:

- » Einkommenserhöhung deutlich über der Inflationsrate (laut Bundesbank soll die Inflationsrate Ende 2021 bei ca. 5% liegen → Eine geforderte Lohnerhöhung um 5% klingt zunächst gut, bedeutet aber faktisch: Nullrunde!)
- » Stufengleicher Aufstieg über alle Entgeltgruppen hinweg (analog TVöD)
- » IT-Fachkräftezulage bis zu 1.000 € monatlich (analog TVöD)
- » Kostenfreies Jobticket (freie Fahrt im ÖPNV, auch als ökologische Maßnahme)
- » Nachtarbeit schon ab 20.00 Uhr
- » Erhöhung Schicht- und Wechselschichtzulage
- » Ausweitung der Zulagen für belastende Tätigkeiten bei der Polizei
- » Ballungsraumzulage in Verdichtungsräumen
- » Laufzeit 15 Monate (zeitgleiches Ende mit Vertragslaufzeit des TVöD)
- » Zeit- und inhaltsgleiche Übertragung der Tarifeinigung auf den Beamtenbereich der Länder
- » **Angleichung der Entgeltordnung des TV-L an den TVöD**
- » **Corona-Prämie analog Bund und Kommunen**
- » **Fachkräftezulagen analog TVöD**

Der öffentliche Dienst muss leistungsstark und zukunftsfähig gestaltet werden, um ihn konkurrenzfähig im zunehmenden Wettbewerb um gute, engagierte Arbeitnehmer*innen zu machen und diese auch dauerhaft halten zu können.

Gerechte, leistungsorientierte Einstufungen und Vergütungen sind wichtige Grundvoraussetzungen zur Realisierung eines anspruchsvollen und zukunftsorientierten Berufsbildes.

Hände weg vom Arbeitsvorgang!

Die Arbeitgeber haben bereits signalisiert, dass sie den Arbeitsvorgang zum Hauptgegenstand der Tarifverhandlungen machen wollen. Es kann nur einen Grund geben, um ein jahrelang bewährtes System zur angemessenen Eingruppierung zu ändern – Einsparungen durch **Herabgruppierungen** und damit Schlechterstellung von vielen Tarifbeschäftigten! Dagegen müssen wir uns unbedingt wehren!

Heimarbeit

Flexibler Arbeitsplatz

Im Blickpunkt 2/2020 hatten wir über Veränderungen und anstehende Veränderungen in Bezug auf Heimarbeit in Coronazeiten berichtet.

Was hat sich seitdem getan?

Nun, das IM hat alleine in 2021 sieben Erlasse zur Thematik veröffentlicht, wobei der letzte die Ankündigung eines „Austausches mit dem PPHR, der Hauptschwerbehindertenvertretung und der Gleichstellungsbeauftragten für den Geschäftsbereich der Polizei“ ... über den Fortgang und die Ausgestaltung der Homeoffice-Regelung“ enthält.

Die, den Behörden im Rahmen der Pandemie zusätzlich zugeteilten, Lizenzen (z.B. VPN) sowie die Hard- und Software sollen auch weiterhin zur Verfügung stehen. Das gilt auch für die zunächst nicht im Homeoffice erlaubten Anwendungen IGVP und VIVA.

Nicht erlaubt bleibt weiterhin, neben diversen anderen Anwendungen, die „Inhaltliche Auswertung verdeckt erhobener Überwachungserkenntnisse“ (z.B. TKÜ). Das stellt sich in der Praxis als echtes Hemmnis dar: Ist die Geheimhaltung gewährleistet, was durch die Regularien zum Akten- und Hardware-Transport sichergestellt ist, sollte nach unserer Auffassung auch die Protokollierung von TKÜ-Inhalten am Tele-Arbeitsplatz möglich sein.

Wie ist die Lage im PP Köln?

Derzeit sind hier bereits 257 Heim- und Telearbeitsplätze im Beamtenbereich und 62 für Regierungsangestellte genehmigt. Dem PP Köln liegen ca. 1150 Lizenzen für VPN vor. Das heißt, dass derzeit ca. 800 Lizenzen ohne persönlich bezogene Verträge zur Heim- und Telearbeit mehr oder weniger regelmäßig genutzt werden.

Eine Arbeitsgruppe unter Leitung ZA wird eine neue und der Lage angepasste Verfügung bzw. eine neue Dienstvereinbarung mit dem Personalrat erarbeiten. Ohne den Ergebnissen vorgreifen zu wollen (Stand 11.2021), kann jedoch zukünftig nur eine „dreistufige Regelung“ in Frage kommen:

Heim- und Telearbeitsmodelle

1. Heim- und Telearbeit aus gesundheitlichen Gründen
Auf Grund eines ärztlichen Attests (Beteiligung Polizei- bzw. Amtsarzt) kann ein solcher Antrag jederzeit unterjährig gestellt werden und nach Stellungnahme der betroffenen Dienststelle durch ZA mit dann sofortiger Wirkung genehmigt werden.
2. Heim- und Telearbeit aus sozialen Gründen
Nach Darstellung des zugrunde liegenden Sachverhaltes und unter Benennung der Aspekte zum Zusatz der aktuellen Dienstvereinbarung „Priorisierung innerhalb der einzelnen Organisationseinheiten“ wird ein Antrag „bepunktet“ und gewichtet. Grundsätzlich kann mit der Heim- und Telearbeit dann am folgenden 01.09. (Nachersatztermin) begonnen werden. Die Vertragslaufzeit ist auf ein Jahr begrenzt. Das Punktesystem wurde zum Ausgleich der Interessen zwischen den Mitarbeitenden (MA) und der betroffenen Dienststelle eingeführt. Die in Heim- und Telearbeit ausführbaren tatsächlichen Tätigkeiten sind in den Dienststellen unterschiedlich verteilt und können dazu führen, dass entweder ein bereits bestehender Heim- und Telearbeitsvertrag mit einem anderen MA aufgehoben werden muss oder eine Umsetzung in Frage kommt. Diese Konstellation birgt Zündstoff für die Zusammenarbeit auf der Dienststelle.

3. Voraussetzungslose Heim- und Telearbeit

Hierunter sollten die durch die Pandemie geschaffenen Möglichkeiten gefasst werden. Mit alleiniger Zustimmung der Dienststelle kann temporäre Heim- und Telearbeit im Rahmen der, auf der Dienststelle vorhandenen, Möglichkeiten praktiziert werden. Aus Sicht der Dienststelle sicherlich die beste Lösung, denn hier kann - völlig losgelöst von Begründungsnotwendigkeiten- eine wirklich praktikable und flexible Vereinbarung zwischen KK-L und MA getroffen werden. Die Anzahl der VPN-Lizenzen sollte ausreichend sein. Hardwarebestände (Laptop) müssen aber ausgebaut werden.

Fraglich ist, ob die zu diesem Thema „offene Tür“ bei der Behörde aus den richtigen Gründen „offen“ ist: Unter dem Stichwort „flexibler Arbeitsplatz“, das derzeit allenthalben in der Direktion K zu hören ist, ist nicht ein höhenverstellbarer Schreibtisch gemeint, sondern eine „Arbeitsplatzunterdeckung“ in den Dienststellen. Der derzeitigen Raumnot soll mit Heim- und Telearbeit beigegeben werden. Die Auswüchse, die hierbei möglicherweise entstehen könnten, werden wir kritisch begleiten.

Langzeitarbeitskonto

Im Rahmen des Gesetzesentwurfs der Landesregierung zur Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes wird auch die Einführung eines Langzeitarbeitskontos angekündigt.

Dies wird über ergänzende Regelungen in der AZVO eingeführt und soll darüber hinaus über weitere Bestimmungen aus Dienstvereinbarungen ausgeschärft werden.

Nach bisheriger Lesart kann zukünftig, nach Genehmigung der Behörde, die Wochenarbeitszeit um bis zu 3 Stunden erhöht werden. In einer Ansparphase können diese Stunden dann am Ende des Monats auf das Langzeitarbeitskonto gebucht werden. Es handelt sich im Jahr um 138 Stunden, wenn man den Regelurlaub in Abzug bringt.

Darüber hinaus können 122 Std jährlich auf das Konto übertragen werden, wenn diese als Mehrdienst angeordnet waren und zu verrechnender Urlaubsanspruch ab dem 20. Tag, wenn dieser nicht genommen wurde und nicht verjährt ist.

Bei Einrichtung des Kontos können einmalig 156 Stunden übertragen werden. Maximal dürfen 2131 Stunden angespart werden. In der Entnahmephase darf ununterbrochen max. 6 Monate am Stück eine vollständige oder teilweise Freistellung vom Dienst erfolgen, danach erfolgt eine 12-monatige Karenzzeit ohne Entnahme. In den letzten 5 Jahren vor dem Ruhestand ist nur eine teilweise Freistellung bis zur hälftigen Arbeitszeit möglich.

Dieses Modell geht an den Vorstellungen, die aktuellen Mehrdienststunden dauerhaft zu retten, völlig vorbei. Dieses Konto wird gerade den Kolleginnen und Kollegen nicht gerecht, die seit Jahren ihren Kopf hinhalten und die Stunden in Zeiten aufbauten, als Mehrdienst zum Auffangen der anfallenden Arbeit und der verfehlten Personalpolitik noch erwünscht, ja sogar gefordert war. Stattdessen droht weiter Stundenverfall und die Abhängigkeit von einer jährlich wiederkehrenden Frage nach dem Erhalt. Darüber hinaus erklärt sich nicht, wieso die Stunden der Kriminalpolizei im Rahmen von Glaz/Flaz einer Kappungsgrenze von 120 Stunden unterliegen, in DSM aber eine unbegrenzte Haltbarkeit gegeben ist.

Wir werden auch dieses Thema mit dem Ziel des Wegfalls der Kappungsgrenzen im IM ansprechen.

Neue Führungskräfte

in der Direktion Kriminalität

Das Karussell im höheren Dienst dreht sich. Kirsten Stranz, Mathias Bartneck und Frank Schäfer haben die Direktion Kriminalität bzw. die Behörde verlassen. Wir wünschen ihnen viel Erfolg bei ihrer neuen Tätigkeit und begrüßen mit Daniel Neumann und Benjamin Heller zwei neue Kollegen beim PP Köln in der Direktion Kriminalität.



Daniel Neumann wurde mit der Leitung der Füst K betraut.

KR Daniel Neumann (34) durchlief im gehobenen Dienst Stationen beim Wach- und Wechseldienst und in der 9. BPH des PP Wuppertal, wo er zugleich in ein Projekt zur Bekämpfung des Wohnungseinbruchs eingebunden war. Dort wurde sein Interesse für die Direktion Kriminalität geweckt und er wechselte 2013 zum KK 14, wo er qualifizierte Raub- und Erpressungstaten sowie Wohnungseinbruch bearbeitete, dies auch in einer behördenübergreifenden EK des PP Dortmund.

Der verheiratete Vater von zwei kleinen Töchtern sagt: *„Es freut mich sehr, dass ich in meiner Erstfunktion zur Kriminalpolizei zurückkehren konnte und als Leiter der Füst -K an den Lösungsprozessen für die bevorstehenden Herausforderungen der Kripo mitwirken darf. Ich freue mich auf eine gute Zusammenarbeit in allen Bereichen sowie einen offenen, professionellen und engen Austausch mit allen Kolleginnen und Kollegen.“* Seine Freizeit verbringt er gerne im Kreis seiner Familie und Freunden, auf Reisen und mit Sport.

Benjamin Heller wurde Leiter der Kriminalinspektion 4.

Der 32-jährige gebürtige Kölner wuchs in Niedersachsen bei Braunschweig auf. Nach seinem Studium in Münster folgte er seinem angeborenen Ruf nach Köln und nahm beim PP Köln von 2011 bis 2017 verschiedene Funktionen bei GE (Kalk) und BA (14. BPH) wahr. Seine Förderjahre zum Masterstudium verbrachte er in Köln, Bonn und im Innenministerium. Der zweifache Familienvater spielt gerne Fußball und steht natürlich zum FC, liebt Familienausflüge und ist Trompeterspieler.



Er sagt selbst *„Ich bin unheimlich froh, direkt mit meiner Erstfunktion wieder in meine „Heimatbehörde“ zurückgekommen zu sein. Die KI 4 ist unheimlich facettenreich und bietet von der Auswertung über die operative Einsatzunterstützung bis hin zur qualitativ hochwertigen Intensivtätersachbearbeitung viele interessante Bereiche, die ich möglichst schnell kennenlernen möchte.“*

Mitgliederbetreuer

Liegenschaft Porz

Wir danken Rüdiger Hillert für seine Tätigkeit als Mitgliederbetreuer (MB) für die Liegenschaft Porz, die er auf Grund seiner neuen Tätigkeit als Leiter des KK 58 aufgeben musste.



In Porz folgt ihm nun Michael Mallmann, der bereits umfangreiche Erfahrung als MB für die Liegenschaft Mitte gemacht hat.

Herzlichen Dank für die Übernahme dieser Aufgabe und ebenso viel Erfolg wie in Mitte.

**Für euch
vor Ort.**

MB 1: <u>KK 11 – 15</u> Markus Weber
MB 2: <u>KK 21 – 27</u> Peter Herzog
MB 3: <u>KK 33 – 35</u> Thomas Ratering
MB 4: <u>KK 41, 44</u> Axel Görig
MB 6: <u>KK 61 – 64, K KPO</u> Hans-Jürgen Willms
MB 7: <u>KK 71 - 72, 74</u> Ralf Dubendorff
MB ST: <u>ST 1 – 3, STFüst</u> Sascha Drews
MB Tarif: Suna Schleiermacher
MB Pensionäre: Manni Hitschfeld
MB FHS Karim El-Neamany

MB: <i>Liegenschaften</i>
Mitte: 51, 73 Michael Assmuth
Süd: 43, 45, 52 Bettina Damm
West: 53 Michael Knüfken
Chorweiler: 54 Norbert Toussaint
Niehl: 42 Manni Reul
Mülheim: 55 Ulrich Horst
Porz: 56 Michael Mallmann
Kalk: 58, Fst. u.a. Heiko Schulz
Leverkusen: 31,32,57 Jörg-Marc Fabian

Kripo am Limit

Situation der Kripo aufgrund BDK-Kritik Thema im Innenausschuss

Am 24.06.2021 wurde im Innenausschuss des Landtages NRW der Antrag der SPD-Fraktion vom 05.02.2021 „Kriminalpolizei am Limit - Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung zur Sicherstellung der Einsatzfähigkeit der Kripo?“ im Rahmen einer Anhörung beraten. Grundlage des Antrags war die mediale Berichterstattung im Kölner Stadtanzeiger vom 23.01.2021 mit umfangreichen Ausführungen von Oliver Huth, stellv. Vorsitzender BDK NRW, der die Zustände der Kripo eindrücklich beschrieb. Er hielt der Landesregierung vor, dass sich der amtierende Ministerpräsident und mit ihm die CDU-Fraktion als Opposition für eine Stärkung der Kripo und eine spezifische Ausbildung eingesetzt hatten, dann aber das Ziel als Landesregierung in der Legislaturperiode offensichtlich aus den Augen verloren hatte. Die Anhörung zeigte nun aber noch einmal deutlich die Probleme der Kriminalpolizei auf.

Der BDK NRW hatte dem Innenausschuss im Vorfeld eine umfangreiche Stellungnahme mit einer realistischen, d.h. leider düsteren Analyse der Situation der Kriminalpolizei in NRW, übersandt.² Nicht zuletzt wiesen die Verfasser der Stellungnahme, Sebastian Fiedler und Oliver Huth, auf die steigenden Anforderungen an das Berufsbild der Kriminalpolizei hin. Rechtliche, technische und ermittlungstaktischer Anforderungen erfordern ein immer größeres Spezialwissen. Dieses Erfordernis entsteht nicht zuletzt aufgrund der stetig fortschreitenden Digitalisierung der Gesellschaft aber auch der Polizei. Sie diagnostizierten u.a., dass die derzeit bestehenden Aus- und Fortbildungsabläufe den Bedarf an Grund- und Fachkompetenzen nur unzureichend erfüllen, was sich bis zu den Kommissariatsleitungen fortsetze. Zudem entspräche die aktuelle Personalzuweisung für kriminalpolizeiliche Aufgabenbereiche nicht dem tatsächlichen Bedarf. Die sich daraus ergebenden Belastungen tragen zudem dazu bei, dass sich die Nachwuchsgewinnung zum Teil sehr schwierig gestaltet und in einzelnen Behörden bereits Personal für die Kripo „zwangsrekrutiert“ werden musste. Vor diesem Hintergrund bekräftigten Sebastian Fiedler und Oliver Huth einige Kernforderungen des BDK:

- Eine qualifizierte Ausbildung für das Berufsbild Kriminalpolizei
- Deutlich mehr Personal für die Kripo
- Erkennbare Wertschätzung kriminalpolizeilicher Arbeit
- Eine vollständige Übertragung der zusätzlich geschaffenen Stellen A12 / A13 zur Kripo
- Eine deutliche Ausweitung von Beförderungsstellen A12 / A13 für Sachbearbeiter, EG Leiter, MK Leiter usw.

Die Situation aus Sicht der Kripo Köln

Zu den Experten, die vom Innenausschuss gehört wurden, zählte auch der Leiter der Direktion Kriminalität beim Polizeipräsidium Köln, LKD Becker. Seine Stellungnahme ist im Internet abrufbar.³ Herr Becker zeigte deutlich auf, in welchem Zustand sich die Kriminalpolizei befindet und stellte vier Thesen auf, die er anhand der Situation in Köln begründete.

² Schriftliche Stellungnahme: <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST17-4093.pdf>

³ <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST17-4061.pdf>

Er stellte dar, dass man aus der (aufgrund der pandemischen Lage) „günstig erscheinenden Entwicklung der PKS“ nicht die Annahme ableiten dürfe, die Personalausstattung und Organisation der Kriminalpolizei sei „zumindest zufriedenstellend“. Der personelle Aufwand für Umfangsverfahren würde allenfalls rudimentär in der PKS dargestellt. So entspreche der Arbeitsaufwand der Kripo Köln für die EG Berg schon jetzt 50 „Mannjahre“ obwohl sie sich aufgrund der Besonderheiten der PKS nur in einstelligen Fallzahlen für das PP Köln niederschläge. Auch der Arbeitsaufwand für Fälle der organisierten Kriminalität, der Wirtschaftskriminalität, der politisch motivierten Kriminalität würden zum Teil außer Acht gelassen. Neue Kriminalitätsphänomene im Zuge der Digitalisierung würden ebenfalls nur unzureichend abgebildet.

Etwaige Entlastungseffekte aus Fallzahlenrückgängen könnten „die gestiegenen Anforderungen und den gestiegenen Bearbeitungsaufwand pro Vorgang“ nicht kompensieren. Die Arbeit der Kriminalpolizei habe sich in den letzten Jahren „deutlich erweitert und verändert“. Herr Becker stellte auch eine Zunahme der Aufgaben im Bereich der Gefahrenabwehr (Gefährdersachbearbeitung beim Staatsschutz, operativer Opferschutz, Häusliche Gewalt und KURS NRW) fest. Er wies zudem auf die gestiegenen Anforderungen der Justiz hinsichtlich Ermittlungsumfang und –tiefe und auf den Mehraufwand in Folge der Digitalisierung aufgrund neuer Kriminalitätsphänomene aber auch interner Prozesse (ViVA) hin. Die Entwicklungen würden im Personalzumessungsverfahren nicht ausreichend berücksichtigt.

Nach Ansicht von Herrn Becker führen die derzeitige Ausbildung und zu lange schutzpolizeiliche Vorverwendungen dazu, „dass der kriminalpolizeiliche Nachwuchs auf die wahrzunehmenden Aufgaben nicht gut vorbereitet“ sei und über kein klares Berufsbild verfüge. Die Ausbildungsinhalte würden oftmals verpuffen. Junge Mitarbeiter:innen der Kripo müssen kosten- und zeitintensiv für ihre neue Aufgabe fortgebildet werden.

Die landesweite Organisation der Kriminalpolizei mit dem LKA und den sehr unterschiedlichen 47 Kreispolizeibehörden bezeichnete der Direktionsleiter als ineffizient. Die Situationsbeschreibung von Herrn Becker spiegelt und stützt in vielen Bereichen die, immer wieder durch den BDK dargestellte, Lage der Kriminalpolizei.

Antrag CDU/FDP

Aufgrund der Anhörung musste die Landesregierung den Scherbenhaufen erkennen, den sie mit ihrer Politik im Hinblick auf die Kripo erzeugt hat. Sie hat die Kriminalpolizei in der Legislaturperiode zwar mit diversen neuen Aufgaben betraut, aber sich ansonsten zu wenig um sie gekümmert.

Offenkundig dieser Erkenntnis folgend, brachten die Fraktionen der Regierungsparteien CDU und FDP einen Antrag mit der Überschrift: *„Unserer Kriminalpolizei den Rücken stärken – Belastungssituation, Organisation und Strukturen überprüfen“*⁴ ins Plenum ein.

Auch die letzten Stellenzuweisungen A12/A13, die weitestgehend der Kripo zugutekamen, und die neue Initiative Pro K des Innenministeriums lassen hoffen, dass man in Düsseldorf die Kritik ernst nimmt und die Lage erkannt hat.

⁴ Drucksache MMD17/15236

Wenn dies jetzt auch noch den Vertretern anderer Gewerkschaften im Polizeihauptpersonalrat gelingt, so dass man z.B. anderen Ausbildungsmodellen und einer gerechten Personalverteilung zustimmen würde, könnte nun tatsächlich eine Wende zum Besseren, zu einer modernen und effizienteren Kripo gelingen.

Save the Date:

JHV 2020/2021 und Ehrenkriminalmarke an Jupp Menth

Die JHV für das Jahr 2020 konnte bisher coronabedingt nicht durchgeführt werden. Organisatorisch würde diese frühestens zum Ende des Jahres 2021 stattfinden können.

Es wäre nach unserer Ansicht lebensfremd und ein sehr künstliches Konstrukt, sich zu diesem späten Zeitpunkt ausschließlich dem Jahr 2020 zu widmen und die Themen des Jahres 2021 auszulassen.

Daher hat sich der geschäftsführende Vorstand dazu entschlossen, die JHV 2020 gemeinsam mit der JHV für das Jahr 2021 am

Freitag, den 21.01.22 ab 13 Uhr, im Forum 1 und 2

durchzuführen.

Im Rahmen der Veranstaltung wird **Jupp Menth die Ehrenkriminalmarke** des BDK BV Köln verliehen.

Zudem sind wichtige Themen zu erörtern und Wahlen abzuhalten. Wir hoffen daher auf eine rege Teilnahme.

Spezialisten zu Kriminalistinnen und Kriminalisten

Die prekäre Personalsituation bei der Kriminalpolizei ist mittlerweile wohl hinlänglich bekannt. Nach Auffassung des BDK bedarf es daher einer gezielten Ausbildung zur Kriminalbeamtin/zum Kriminalbeamten und einer direkten Verwendung der Absolventen der HSPV bei der Kriminalpolizei. Weitere Ausführungen hierzu sind auch im Artikel „Kripo am Limit“ in dieser Ausgabe zu finden. Nun fordern die CDU- und FDP-Landtagsfraktionen, das Programm **„Spezialisten zu Polizisten“** auszubauen und weiter zu stärken. Dieses Programm ist aus unserer Sicht ein erster Schritt in die richtige Richtung. Aber ist es auch ein Erfolgsmodell?

Spezialisten zu Polizisten

Das Innenministerium NRW bietet seit dem 1. September 2020 für jeweils bis zu 70 Kommissaranwärterinnen und Kommissaranwärttern (KA), die eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein abgeschlossenes Studium haben, die Möglichkeit, direkt nach Beendigung des Studiums an der HSPV NRW in entsprechenden Tätigkeitsbereichen der Kriminalpolizei Verwendung zu finden, sofern ihre vorausgehende Ausbildung für diese Tätigkeit förderlich ist.

Weitere 30 KA können bei entsprechenden Voraussetzungen direkt zur Verkehrsunfallbekämpfung wechseln.

Vorbildungen, die zum direkten Wechsel zur Kripo qualifizieren, sind z.B. solche aus dem kaufmännischen Bereich, die für die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, von Vermögensdelikten allgemein oder für den Bereich Finanzermittlungen nützlich sein können. Darüber hinaus kommen zahlreiche andere Ausbildungen in Betracht, etwa aus den Bereichen Sprachen, IT oder Fotografie.

Die Idee hinter dem Programm ist dabei zunächst durchaus einleuchtend. Zum Beispiel für den Bereich Wirtschaftskriminalität: Neue Kolleginnen und Kollegen, die bereits Buchhaltungskennnisse mitbringen und mit Abläufen in Wirtschaftsunternehmen vertraut sind, können schneller einen Zugang zum Deliktsfeld finden und bestenfalls ohne weitere Fortbildung Asservate auswerten.

Alles prima, könnte man meinen. Jedoch zeigen sich im zweiten Jahr des Programms doch einige Probleme.

Probleme im Programm

Den relevanten Kommissariaten wurde eine Mitsprachemöglichkeit bei der Stellenbesetzung genommen, da das Programm inklusive späterer Verwendung zentral koordiniert wird. KA aus dem Spezialistenprogramm, die ein Praktikum in einem relevanten Kommissariat absolviert haben, mussten so nach Beendigung der Ausbildung den Dienst in einem anderen Kommissariat aufnehmen, obwohl beiderseitiges Interesse an einer dauerhaften Verwendung bestand und eine Spezialistenstelle zu besetzen war. Dies ist nicht nur für die Ausbildungskommissariate frustrierend, die bei der Begleitung der Praktika großes Engagement zeigen. Es ist insbesondere für die Berufseinsteiger enttäuschend und damit keine Werbung für den nachfolgenden Jahrgang.

Der polizeiliche Nachwuchs wurde bislang nicht gezielt mit diesem Programm bzw. einer Verwendung bei der Kriminalpolizei für den Polizeidienst geworben. Daher kommen die KA mit dem Ziel, Polizeibeamte/r im Wach- und Wechseldienst oder in der Hundertschaft zu werden. Nicht selten wollen die jungen Menschen, die zuvor einen Bürojob in der Wirtschaft hatten, gerade diesem entfliehen bzw. haben gemerkt, dass wirtschaftliche Themen sie nicht interessieren. Die Tätigkeit im Wirtschaftskommissariat, um bei dem Beispiel zu bleiben, erscheint ihnen daher oft nicht erstrebenswert. Da die Teilnahme am Spezialistenprogramm freiwillig ist, sollte dies grundsätzlich kein Problem darstellen. Offensichtlich finden sich aber nicht genug Interessenten um die 70 Spezialistenstellen bei der Kripo jedes Jahr zu besetzen. Andererseits scheint das Programm zum Erfolg verdammt zu sein. Da müssen Berufseinsteiger zur Teilnahme am Programm offensichtlich schon mal überredet werden.

Dies führt nicht zuletzt dazu, dass Nachwuchskräfte die Fachkommissariate schon bald wieder verlassen wollen.

Auch scheint der Mangel an Interessenten dazu zu verleiten, Ausbildungen und Studiengänge mit nur geringen Anteilen an relevanten Inhalten, als Spezialistenvorbildung anzuerkennen. Nur ein starkes Interesse der Nachwuchskräfte an einer Tätigkeit in dem jeweiligen Fachkommissariat kann den eingeschränkten Nutzen der Vorbildung wieder wettmachen.

Es ist aus unserer Sicht daher unerlässlich, bereits bei der Nachwuchsgewinnung gezielt für das Spezialistenprogramm und der direkten Verwendung in den Kriminalkommissariaten zu werben. Nur dann kann das Programm langfristig den Erfolg zeigen, der so dringend benötigt wird, solange keine Kriminalistenausbildung angeboten wird. Zugleich bietet eine gezielte Personalwerbung mit dem Programm die Chance, potentielle Bewerber zu erreichen, die sich nicht für eine Verwendung bei der Schutzpolizei interessieren. Dann ist das Spezialistenprogramm irgendwann vielleicht nicht nur gut gemeint, sondern auch gut gemacht.

Assistierter Suizid

Aktuelle Rechtslage und damit verbundene Folgen für die kriminalpolizeiliche Praxis

Sterbehilfe - ein Thema, das seit jeher zu kontroversen ethischen und moralischen Grundsatzdiskussionen führt. In den letzten Jahren setzten sich auch die Gesetzgeber mehr und mehr mit diesem Thema auseinander. Dies begründet eine noch immer im Fluss befindliche Rechtslage, eine Art Übergangsphase, welche im Speziellen die Handhabung des sogenannten **assistierten Suizids** betrifft. Dieser Zustand kann in der praktischen Durchführung einer solchen Assistenz bei den durchführenden Personen und bei den daraus resultierenden polizeilichen Ermittlungen zu Unsicherheiten führen, auf die im Folgenden näher eingegangen werden soll.

Rechtliche Chronologie

Im Jahr 2015 führte der Gesetzgeber das sogenannte Verbot der geschäftsmäßigen Sterbehilfe ein. Ziel war es, eine gesellschaftliche Normalisierung von Sterbehilfe und ein Verleiten oder gar ein Drängen zum assistierten Suizid zu verhindern.⁵

Nach § 217 StGB machte sich strafbar, wer die Selbsttötung eines anderen förderte und dies zu einem dauernden oder wiederkehrenden Bestandteil seiner Tätigkeit machen wollte.

Die Strafvorschrift stellte die Unterstützung des Sterbewilligen in seiner Suizidabsicht unter Strafe, nicht - wie etwa § 216 StGB (Tötung auf Verlangen) - eine aktive Tötungshandlung durch die vom Sterbewilligen bestimmte Person.

Auch eine Teilnahme an einer geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung (Anstiftung nach § 26 StGB oder Beihilfe im Sinne des § 27 StGB) war nach allgemeinen Grundsätzen strafbar. Nur für Angehörige des „Sterbewilligen“ und ihm nahestehende Personen, die selbst nicht geschäftsmäßig handelten, sollte dies gemäß Absatz 2 des § 217 StGB nicht gelten.

Nach Inkrafttreten des § 217 StGB wurden zahlreiche Verfassungsbeschwerden erhoben, zumeist von in Sterbevereinen organisierten Menschen, aber auch von Privatpersonen. Das Bundesverfassungsgericht entschied am 26.02.2020, dass die Regelung des § 217

⁵ vgl. Gesetzentwurf, Bundestagsdrucksache 18/5373, <https://dserver.bundestag.de/btd/18/053/1805373.pdf> [dserver.bundestag.de]

StGB verfassungswidrig sei, da sie das Recht eines jeden auf ein selbstbestimmtes Sterben unzulässig beeinträchtigt, welches als Ausdruck persönlicher Autonomie Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG sei.

Es war zu erwarten, dass infolge der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes Fälle des assistierten Suizids zunehmen und sodann im Rahmen der polizeilichen Bearbeitung der entsprechenden Todesermittlungsverfahren angemessen bearbeitet und bewertet werden müssen - auch ohne eine gesetzliche Neuregelung.

Exkurs Todesermittlungsverfahren

Ein Todesermittlungsverfahren (vgl. § 159 StPO), das auch als Beweissicherungsverfahren bezeichnet werden kann, wird eingeleitet, wenn der Tod eines Menschen durch den Arzt vor Ort mit „nicht natürlich“ oder „ungeklärt“ bescheinigt wird. Ein Suizid wird unter die nicht natürlichen Todesarten gefasst, da der Tod nicht durch eine alters- oder krankheitsbedingte Ursache eingetreten ist (natürlicher Tod), sondern durch einen äußeren Einfluss, wie auch bei Unfällen oder einem Fremdverschulden.

Die Folgen sind das Hinzuziehen der Polizei, die Beschlagnahme des Leichnams und das Einleiten eines Todesermittlungsverfahrens. Im Rahmen der sodann durchzuführenden Ermittlungen werden objektive (durch Fundortaufnahme, Leichenschau u.a.) und subjektive (durch Befragung von Zeugen, Ärzten u.a.) Erkenntnisse erhoben, um beurteilen zu können, ob sich Hinweise für ein Fremdverschulden am Tod des Verstorbenen ergeben. Bei unklarer Sachlage bzw. einem nicht zweifelsfreien Ausschluss eines Fremdverschuldens wird die Beantragung eines Obduktionsbeschlusses bei der zuständigen Staatsanwaltschaft angeregt. Die Leichenöffnung wird (zumeist) durch einen Richter angeordnet und durch das örtlich zuständige rechtsmedizinische Institut durchgeführt.

Werden nach Abschluss der Ermittlungen keine Hinweise auf ein Fremdverschulden festgestellt, wird die Freigabe des beschlagnahmten Leichnams bei der Staatsanwaltschaft angeregt. Das Todesermittlungsverfahren gilt in der Regel mit der Leichenfreigabe als abgeschlossen. Liegen jedoch Anhaltspunkte für ein Fremdverschulden vor, wird ein Strafverfahren eingeleitet, z.B. wegen eines vorsätzlichen (durch Tun oder Unterlassen) bzw. fahrlässigen Tötungsdeliktes oder unterlassener Hilfeleistung.

Assistierter Suizid

Demnach fallen alle Sterbefälle, in denen eine sogenannte Beihilfe zum Suizid stattgefunden hat, in die Kategorie der nicht natürlichen Todesarten (Suizid) und die Kriminalpolizei muss informiert werden.

Um sowohl den assistierenden Personen Rechtssicherheit zu verschaffen, als auch die anschließenden polizeilichen Ermittlungen zu vereinfachen, wäre eine Neufassung des § 217 StGB nicht nur geboten, sondern erforderlich. Bisher gibt es jedoch noch keine neuen gesetzlichen Vorgaben, die den rechtlich zulässigen Rahmen bei der Vorbereitung und der Durchführung eines assistierten Suizids regeln, obwohl die Verfassungsrichter in Karlsruhe in ihrer Urteilsbegründung einige Vorschläge zur Neuregelung machten, etwa festgeschriebene Aufklärungs- und Wartepflichten.

Bislang⁶ fand im Bundestag lediglich eine Orientierungsdebatte statt, in der fraktionsübergreifende Gesetzesentwürfe und Eckpunktepapiere zur Neuregelung der Suizidhilfe diskutiert wurden. Ein neues Gesetz wurde jedoch bis zum Abschluss der kürzlich beendeten Legislaturperiode bedauerlicherweise nicht verabschiedet.⁷

⁶ Redaktionsschluss

Praktische Erfahrungen

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Februar 2020 gab es im Kölner Zuständigkeitsbereich mehrere Fälle assistierter Suizide, die der Strafandrohung des § 217 StGB a.F. hätten unterfallen können.

In diesen Fällen wurden Mitarbeiter von Sterbehilfevereinen und/oder Ärzte durch die Sterbewilligen kontaktiert und mit der Assistenz bei dem frei gewählten Suizid beauftragt. Es folgten Vorgespräche, Angehörige wurden involviert und alle Abläufe wurden schriftlich dokumentiert. Letztlich stellte der Suizidhelfer ein tödlich wirkendes Mittel bereit. Die Einnahme erfolgte jeweils eigenständig durch den „Sterbewilligen“. Im Anschluss wurde die Kriminalpolizei informiert und über die Abläufe in Kenntnis gesetzt.

Gerade unter Beachtung der fehlenden klaren gesetzlichen Regelungen ist zu beachten, dass nicht jeder assistierte Suizid automatisch straffrei ist. Aus der Tatsache, dass das Bundesverfassungsgericht § 217 StGB für nichtig erklärte, ergibt sich nicht der Rückschluss „Was nicht verboten ist, ist erlaubt“.

Um eine sachgerechte Bewertung der Staatsanwaltschaft herbeiführen zu können, sollte eine zeitnahe Kontaktaufnahme mit dieser erfolgen.

Rechtliche Einordnung und daraus folgende Erfordernisse in der Bearbeitung

Bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen bleibt die Beihilfe zur Selbsttötung straflos:

1. Freiverantwortlicher Tatentschluss:

Der Sterbewillige muss den Selbsttötungsentschluss freiverantwortlich gebildet haben (BGHSt 64, 135). Andernfalls käme ein Tötungsdelikt in mittelbarer Täterschaft in Betracht (Benutzung des Suizidenten als „Werkzeug“ gegen sich selbst).

Voraussetzung für die Freiverantwortlichkeit ist, dass der Suizident psychisch imstande ist, die Komplexität seiner Entscheidung angemessen beurteilen zu können. Bei Kindern, geistig behinderten oder auch an Demenz erkrankten Menschen dürften eine derartige Einsichtsfähigkeit und Freiverantwortlichkeit in den meisten Fällen - je nach Art und akuter Schwere der (psychischen) Erkrankung - nicht vorliegen bzw. höchst fraglich sein. Eine Willensbeeinflussung durch den Suizidhelfer oder das soziale Umfeld darf nicht stattgefunden haben. Konnte eine Person aufgrund ihres psychischen Gesundheitszustands demnach gar nicht alle Folgen abschätzen, ist bereits an dieser Stelle eine Straflosigkeit anzuzweifeln.

Kriterien, anhand derer die Freiverantwortlichkeit in der Praxis geprüft werden könnte, sind beispielsweise das Wissen des Suizidenten um Handlungsalternativen zum Suizid und deren Abwägung, Dauerhaftigkeit und innere Festigkeit des Todeswunsches, die Möglichkeit zur Besprechung des Suizidvorhabens mit Vertrauenspersonen sowie die Zeitspanne zwischen der Vereinbarung der Suizidhilfe und der Umsetzung.

⁷ -vgl. Plenarprotokoll 19/223 abrufbar unter <https://dserver.bundestag.de/btp/19/19223.pdf> [dserver.bundestag.de];

- vgl. Gesetzesentwürfe abrufbar unter https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Gesetze_und_Verordnungen/GuV/S/Suizidhilfe_Gesetz_Arbeitsentwurf.pdf [bundesgesundheitsministerium.de];

- vgl. https://www.helling-plahr.de/files/dateien/210202%20Interfraktioneller%20Entwurf%20eines%20Gesetzes%20zu%20Regelungen%20der%20Suizidhilfe_final.pdf [helling-plahr.de];

- vgl. https://katja-keul.de/fileadmin/Speicherplatz/niedersachsen/personen/katja-keul.de/Dokumente_2021/Gesetzesentwurf_Sterbehilfe_Stand_28.01.2021_final_002.pdf [katja-keul.de].

2. Tatherrschaft des Suizidenten:

Die täterschaftliche Tötung eines anderen ist abzulehnen, also eine straflose Assistenz nur dann zu bejahen, wenn der Sterbewillige die Herrschaft über das zum Tode führende Geschehen ausübt. „Begibt er sich in die Hand eines Dritten und nimmt dulddend von ihm den Tod entgegen, dann hat dieser die Tatherrschaft über das Geschehen. Nimmt dagegen der Sterbewillige selbst die todbringende Handlung vor und behält er dabei die freie Entscheidung über sein Schicksal, tötet er sich selbst, wenn auch mit fremder Hilfe“ (BGHSt 64,135).

Erforderlich ist, dass der Sterbewillige die Suizidhandlung eigenständig durchführt, also rein faktisch und körperlich dazu in der Lage ist, sich selbst zu töten. So muss er beispielsweise in der Lage sein, ein Trinkgefäß mit der tödlich wirkenden Substanz selbst mit der Hand zum Mund zu führen oder als vom Hals abwärts gelähmte Person durch eine Kaubewegung auf einen Schlauch das Strömen der tödlichen Stoffes in den Körper auszulösen. Ist dies aufgrund körperlicher Defizite faktisch nicht möglich und wird dieser Handlungsschritt letztlich durch den Suizidhelfer vorgenommen, liegt die Tatherrschaft eben bei diesem und nicht beim Suizidenten. Hier könnte z.B. eine Strafbarkeit wegen Tötung auf Verlangen nach § 216 StGB in Betracht kommen.

Kann (zunächst) nicht ausgeschlossen werden, dass der Tod bei sofortiger Einleitung ärztlicher Rettungsmaßnahmen nach Eintritt der Bewusstlosigkeit des Sterbewilligen hätte verhindert oder hinausgeschoben werden können, kommt theoretisch eine Strafbarkeit wegen (versuchter) Tötung durch Unterlassen in Betracht. Dafür wäre das Vorliegen einer Garantenpflicht erforderlich, also hier die Verantwortung, rechtlich dafür einzustehen, dass jemand nicht stirbt.

Eine solche Garantenpflicht trifft beispielsweise den Hausarzt, der den Suizidenten zuvor betreut hat. Aufgrund der ärztlichen Behandlung und des damit einhergehenden Vertrauensverhältnisses befindet er sich grundsätzlich in einer besonderen Schutzposition für Leib und Leben seines Patienten. Diese Pflichtenstellung endet jedoch spätestens, wenn der Suizident seinen Sterbewunsch äußert und bittet, ihn nach Einnahme der todbringenden Medikamente zu betreuen (BGHSt 64, 135).

Aber auch ohne eine solche ausdrückliche Bitte wäre ein, während des Sterbeprozesses hinzukommender, Arzt wohl nicht zur Rettung verpflichtet, wenn der Suizident seinen Wunsch zuvor unmissverständlich geäußert und diesen auch nicht geändert hat. Den Fall hat der BGH allerdings nicht ausdrücklich entschieden, das müsste also in jedem Einzelfall mit der Staatsanwaltschaft erörtert werden.

Allein aus der Unterstützung des eigenhändig vollzogenen Suizids folgt für die damit betraute Person keine Garantenstellung. Sie soll mit ihrer fachkundigen Hilfe eine Umsetzung des Suizidentschlusses ermöglichen und hat gerade nicht die Aufgabe einer Heilung oder Rettung des Patienten übernommen. Eine Beschützergarantenstellung für das Leben des Suizidenten obliegt dem Suizidhelfer nicht (BGHSt 64, 121).

Eine Garantenstellung aufgrund der Überlassung der todesverursachenden Medikamente (Ingerenz) dürfte ebenfalls abzulehnen sein. Andernfalls würde man über den „Umweg“ des Totschlags durch Unterlassen eine Strafbarkeit konstruieren, die wohl nicht im Sinne des Bundesverfassungsgerichts gewesen wäre.

Letztlich dürfte auch eine Strafbarkeit wegen unterlassener Hilfeleistung in den meisten Fallkonstellationen nicht vorliegen, da eine Rettung gegen den ernsthaften Willen des Suizidenten nicht zumutbar ist (BGHSt 64, 121).

3. Sicherung des dokumentierten Prozesses

Ist der gesamte Prozess - der erste Moment der Kontaktaufnahme mit dem Suizidhelfer, die Bildung des Entschlusses und im Idealfall ein Einbinden naher Angehöriger - umfassend schriftlich niedergelegt, erleichtert dies die Ermittlungen zu Dauer und Ernsthaftigkeit des Todeswunsches sowie der psychischen Einsichtsfähigkeit. Gleiches gilt für die - möglichst von beiden Parteien unterschriebene - Dokumentation des Willens zu sterben, des Verzichts auf jedwede lebenserhaltenden Maßnahmen sowie auf das Einleiten von Rettungsmaßnahmen nach dem Verlust des Bewusstseins, der Vorbereitungshandlungen und des genauen Ablaufs des Vollzugs.

Kölner Fälle

Seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus Februar 2020 lagen die o.g. Umstände in den hier bearbeiteten Fällen vor. Die zuständige Staatsanwaltschaft entschied daher, dass keine Anhaltspunkte für eine Strafbarkeit vorlagen. Die Todesermittlungsverfahren wurden ohne Hinweise auf ein strafrechtlich relevantes Fremdverschulden eingestellt.

Fazit:

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts eröffnet sterbewilligen Personen (wieder) eine Möglichkeit, mit legaler Hilfe anderer Personen menschenwürdig aus dem Leben zu scheiden. Um allen an derartigen Vorgängen beteiligten Personen Handlungssicherheit zu geben, ist zu hoffen, dass der Bundestag in der neuen Legislaturperiode schnellstmöglich eine entsprechende Gesetzeslage verabschiedet und damit Rechtssicherheit herstellt. Schließlich wird spannend sein zu beobachten, ob durch das Urteil der Karlsruher Richter und der dadurch angestoßenen Erarbeitung von Gesetzesentwürfen, ein generelles Umdenken zum Thema Sterbehilfe in Deutschland stattfindet und möglicherweise auch die Vorschrift des § 216 StGB einer Reform unterzogen werden wird.

Sebastian Fiedler zieht in den Bundestag ein



Sebastian Fiedler gewann im Wahlkreis Mülheim/Essen 1 mit überzeugender Mehrheit ein Direktmandat für die SPD und wird als Abgeordneter dem nächsten Bundestag angehören.

Wir gratulieren ihm zu diesem tollen Erfolg und haben keinen Zweifel daran, dass er auch dort mit seinem enormen Fleiß und seiner Expertise überzeugen kann.

Die Expertise hat sich Sebastian Fiedler im BDK erarbeitet. Die kriminalpolizeilichen Themen des BDK hat er als Landesvorsitzender in NRW und als Bundesvorsitzender hervorragend vertreten und wirkungsvoll in der Öffentlichkeit und der Politik platziert.

Unabhängig von einer parteipolitischen Ausrichtung ist Sebastian Fiedler für die Bundespolitik auf jeden Fall ein enormer Zugewinn

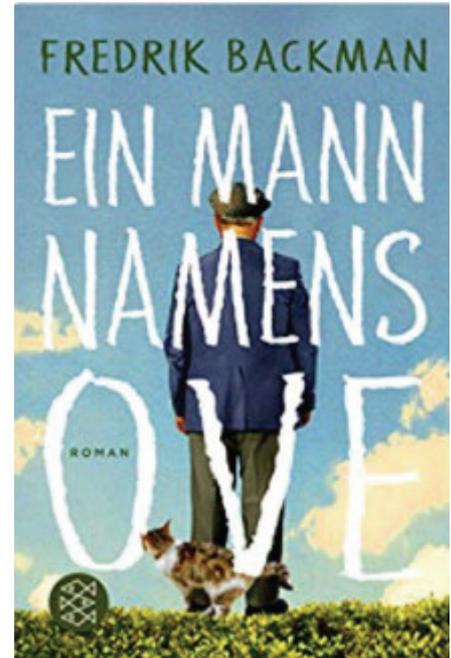
bei Fragen der inneren Sicherheit.

Wir danken ihm für seine großartige Arbeit für den BDK und wünschen ihm viel Erfolg bei seinen zukünftigen Aufgaben. Mit Dirk Peglow (Bund) und Oliver Huth (Land NRW) stehen schon zwei starke Nachfolger in den Startlöchern, die nahtlos die erfolgreiche Arbeit des BDK fortsetzen können.

Buchtipps

Fredrik Backmann / Ein Mann Namens Ove

Eigentlich ist Ove der Inbegriff eines Griesgramms. Er kontrolliert regelmäßig jeden Tag seine Umgebung, er schreibt pedantisch Falschparker auf. Er ist wortkarg und wenn er mal spricht, stänkert er über seine Nachbarn, ist dabei unhöflich und kann auch mal laut werden. Alles in allem ein Mensch, den man sich nicht als Nachbarn wünscht. Mit 59 wird er quasi „zwangspensioniert“ und er kann sich nur schwer mit dem Tod seiner Frau Sonja abfinden. Also plant er (ebenfalls akribisch und pedantisch) seinen Tod. Aber genau das wird ihm durch eine neu einziehende Nachbarfamilie schwer gemacht. Die neuen Nachbarn, Patrick und Parvaneh mit ihren beiden Kindern sind in der Lage, Ove zu beschäftigen und nach und nach den wahren Ove ans Tageslicht zu befördern. Und da ist auch noch die Katze. Sie glaubt, dass Ove nunmehr für sie zuständig ist. Er möchte das nicht, was die Katze jedoch ganz anders sieht.



Zugegebenermaßen hat es etwas gedauert, bis ich anfing Ove zu mögen. Mit den Rückblenden auf sein Leben entwickelte sich immer mehr Mitgefühl und es dauerte nicht lange, bis ich ihn in mein Herz geschlossen hatte.

Es gibt Szenen im Buch, die mich beim Lesen zum lauten Lachen brachten, die mich nachdenklich stimmten und die mir auch die ein oder andere Träne ins Auge trieb.

Ich glaube, dass jeder einen „Ove“ kennt. Vielleicht sieht man ihn nach dem Lesen dieses Buches ein wenig anders! Ein absolut empfehlens- und lesenswertes Buch!



Der Autor Fredrik Backman wurde 1981 in Stockholm geboren. Er war ursprünglich in Schweden als Blogger bekannt und schrieb für verschiedene schwedische Zeitungen Kolumnen. 2013 wurde er in Schweden zum erfolgreichsten Autor gekürt. Sein Roman „Ein Mann Namens Ove“ wurde in mehr als 25 Sprachen übersetzt. Ein weiterer sehr erfolgreicher Roman hat den Titel: „Oma lässt grüßen und sagt, es tut ihr leid.“

Das Taschenbuch ist im Fischer Taschenbuch Verlag für 12 € unter der ISBN-Nr. 978-3-596-19780-4 erschienen und ist auch als eBook und Hörbuch erhältlich.

PREISRÄTSEL

Das Lösungswort ergibt sich aus den gelb markierten Feldern.
 Die Lösung ist bis zum **18.02.2022** per Mail an bv.koeln@bdk.de zu senden.
 Unter allen Einsendern (Angehörige der Redaktion sind ausgeschlossen) wird der **Buchtipps dieser Ausgabe** verlost. (Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.)

Argonaut; Begleiter des Jason	↴	Heidis Großvater (Alm-...)	Instrument d. StPO und des PoIG	Tribünenbereich im Stadium	Bildwerk plastischer Art	↴	Englisch: Eule	Zeichen für Eisen förmlich anreden	▶	↴	Metallhaltiges Gestein	↴	Verwaltungsbehörde
Ausgestorbener Dronenvogel	▶	▼	▼	▼	Griechische Göttin Internet: Estland	▶	▼	▼	Norddtsch.: Seil, Tau englisch: Versuch	▶			
Stadt in Thüringen	▶				▼				▼		Hygienemittel		Im Jahre (lat.)
Fernsehgattung				3									
↳	6									Durchlichtbild Pred. Brake Assist (Abk.)	▶	▼	▼
unkontrollierte Muskelkontraktion	▶				Anrede für Herren in der Türkei		Inselstaat im Mittelmeer Aronstabgewächs	▶		▼		2	
Autokennzeichen Heinsberg		Körperpartie des Rumpfes	▶		▼		▼		Norwegische Insel Automodell von Renault	▶			
↳		Schweizer Radio und Fernsehen Brit.Popband	▶			Geldeinzahlung amerikan. Rap-Musiker	▶		▼		5		
Italienische Provinzhauptstadt	Skatbegriff Null..... Prominente junge Frau	▶	▼					chem. Zeichen Sauerstoff	▶	Personenaufnahme (Abk.)	▶		Schutzpatron gegen Seuchen
↳	▼												▼
Abkürzung: Tasmania Shilling	▶	11		Höflichkeitsformel	▶			9		1. TV-Ansagerin d. Bundesrep.: Irene	▼		
Unten, unter (italienisch) Nebenfluss der Oise	▶			Gelübde; Feierliches Versprechen		Comicfigur: Woodspecker (Vorname) Federstola				▼		8	Internationale Biathlon Union (Abk.)
↳				▼	Salopp: Küsschen	▶							Im Hause (Abk.) Präposition
↳		französische Stadt an der Rhone	▶	1						Umweltorganisation (Abk.)	▶	▼	
Auerochse Kfz-Kennzeichen Landshut	▶		US-Filmstar (Cameron)	▶				Rabatt, Vergütung, kostenlose Zugabe	▶				
					10								

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	

Das Lösungswort der letzten Ausgabe (1/2021) lautete:

KRIMINALWACHE

Der glückliche Gewinner ist:
Bernhard Drescher (PP Köln, KK 64)
 Er erhielt das Buch „Die Macht am Rhein“.
 Herzlichen Glückwunsch von der Redaktion!





**UNIKLINIK
KÖLN**



Das Institut für Rechtsmedizin der Uniklinik Köln –
Ihr kompetenter Partner

- Fundorte/Tatorte
- Autopsien
- Knochen-/Skelettfunde
- Geschädigtenuntersuchungen
- Wissenschaftliche Beratung/Gutachten
- Blutspurenverteilungsmuster-Analysen
- DNA-Spurenuntersuchungen/DAD-Bögen
- Abstammungsbegutachtung
- Toxikologische Analysen
- Substanzanalysen (BtM)
- Blutalkohol-Untersuchungsstelle
- Fortbildungen/Workshops

DINAFLEX[®]
Gesund schlafen.

Mit Di Napoli[®] und dem BDK liegen Sie richtig!

Mitgliedern des BDK gewähren
wir exklusive Sonderkonditionen!
Info unter: freecall 0800 4303439



Fast ein Drittel seines Lebens verbringt der Mensch im Schlaf. So ist es kein Wunder, dass viele Menschen auf einen gehobenen Schlafkomfort großen Wert legen, aber auch auf einen gesunden Schlaf, um mit neuer Kraft und Energie durch den nächsten Tag zu gehen.

Gaetano Di Napoli ist seit über 60 Jahren eine der führenden Firmen in der Produktion von Schaumstoffen und Matratzen in Deutschland. Unsere **DINAFLEX**[®]-Matratzen sind mit **hochwertigem Kaltschaum** und **handgenähten Bezügen** ausgestattet, die Ihnen ein optimales Schlafklima und einen erholsamen, ergonomisch angepassten Schlaf ermöglichen. Gerne stellen wir für Sie ganz individuell und nach Maß die passende Schlaflösung zusammen – **wir beraten Sie gerne!**

Gaetano
Di Napoli[®]
seit 1961

Schaumstoffe | Matratzen

www.gaetanodinapoli.com

Showroom & Produktion:

• **Köln-Nord** | Robert-Perthel-Str. 82
Tel.: 0221 - 139 99 30 | Fax: 0221 - 139 99 32
E-Mail: info@gaetanodinapoli.com

Filialen:

• **Köln-Zentrum** | Venloer Str. 22
Tel.: 0221 17062921

• **Köln-Süd** | Bonner Str. 89
Tel.: 0221 80023369

• **Bonn** | Berliner Freiheit 36
Tel.: 0228 693320